

**S A T Z U N G**  
der  
**EUROPA-UNION DEUTSCHLAND**  
**Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land e.V.**

beschlossen von der Kreisversammlung am 09. Febr. 2010,  
geändert durch Beschluss der Kreisversammlung am 03. März 2020 in Karlsruhe

**§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land ist ein eingetragener Verein mit dem Namen Europa-Union Deutschland (EUD), Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land e. V. Der Kreisverband gehört mit seinen Mitgliedern der Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. an.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Programm**

- (1) Die EUD ist überparteilich und überkonfessionell. Sie bekennt sich zum "Hertensteiner Programm" in der Fassung vom 21. September 1946, das dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.
- (2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen und organisatorischen Unabhängigkeit ist es das Ziel der EUD, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. In diesem Zusammenhang strebt sie die Förderung einer internationalen Gesinnung und die Schaffung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung an.
- (3) Der EUD Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land e.V. arbeitet im Rahmen dieser Zielsetzung mit anderen Verbänden, Organisationen und Vereinen zusammen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Kreisverband und seine Gliederungsverbände sind selbstlos tätig. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige staatspolitische Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (2) Der Kreisverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede

auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwa doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins)

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Erstattung persönlicher Aufwendungen erfolgt nach den vom Kreisvorstand beschlossenen Richtlinien. Die Mitglieder des Vorstandes (vgl. § 9) können neben nachgewiesenen Aufwendungen als pauschale Entschädigung maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EstG erhalten. Alles Nähere ist in den vom Kreisvorstand beschlossenen Richtlinien geregelt.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen.
- (4) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband Baden-Württemberg e.V. der EUD, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder - wenn dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist - an die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, die es ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der EUD, Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land e.V., kann erworben werden.
  - (a) von natürlichen Personen
  - (b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Kreisvorstand mit Zustimmung des Landesverbandes den schriftlichen Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung bei ihm widerspricht.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes kann verdiente Mitglieder für seinen Bereich als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Ernennung erfolgt durch die Kreisversammlung.
- (4) Der Kreisverband verwaltet die bei ihm geführten Mitglieder auf der Grundlage der für den Landesverband angelegten zentralen Mitgliederdatei. Alle an der Bearbeitung Beteiligten haben die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin des Kreisverbandes zieht die Beiträge der geführten Mitglieder ein und führt die festgelegten Beitragsanteile für Bundes- und Landesverband termingerecht ab.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Übertritt in einen anderen Kreisverband, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - (a) gegen die Satzung der EUD, gegen die Landes-Satzung oder gegen die Kreissatzung verstößt,
  - (b) Zweck und Programm der EUD gröblich gefährdet,
  - (c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUD schädigt,
  - (d) trotz Zahlungserinnerung und Mahnung mit seinem Beitrag (mehr als ein Jahr) im Verzug bleibt
  - (e) unbekannt verzogen ist und mit Mahnungen für den ausstehenden Mitgliedsbeitrag nicht mehr erreicht werden konnte.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet (bei Verstößen gegen die Kreissatzung und im Falle des Beitragsrückstandes der jeweilige Kreisvorstand, in den übrigen Fällen, soweit Mitglieder des Kreisvorstandes betroffen sind und in den Fällen des Absatzes 6 der Landesvorstand) der Kreisvorstand mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder .
- (5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (6) Im Verfahren, das einen Ausschluss zur Folge haben kann, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (7) Die Entscheidung erlangt – unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels – Wirksamkeit. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuss des Landesverbandes der Europa-Union Baden-Württemberg e.V. als Berufungsinstanz anrufen.

## **§ 6 Gliederung**

- (1) Der Kreisverband Karlsruhe Stadt und Land e.V. umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Karlsruhe und des Landkreises Karlsruhe.
- (2) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Ortsverbände gebildet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder, die in einer politischen Gemeinde oder in mehreren aneinander angrenzenden Gemeinden des Kreisverbandes wohnen, die Bil-

dung eines eigenen Ortsverbandes beantragt haben.

- (3) Die Mitglieder eines Ortsverbandes bilden die Ortsverbands-Versammlung. Diese wählt für jeweils 2 Jahre mindestens einen Vorsitzenden des Ortsverbandes und einen Stellvertreter.
- (4) In den Ortsverbänden des Kreisverbandes gilt die Satzung des Kreisverbandes entsprechend, wenn und soweit diese sich keine eigene Satzung geben. Gibt sich der Ortsverband eine Satzung, darf sie der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen und von den bindenden Bestimmungen der Satzung der EUD in der gültigen Fassung nicht abweichen.
- (5) Die Ortsverbände haben ihre jeweils gültige Satzung beim Kreisverband zu hinterlegen. Satzungen und ihre Änderungen werden erst mit ihrer Hinterlegung wirksam, wenn der Kreisvorstand nicht binnen zwei Monaten nach Zugang, gestützt auf die Erfordernisse des Absatzes (2) und (4) widerspricht. Kann zwischen dem Kreisvorstand und dem betroffenen Ortsverband keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Kreisversammlung auf Antrag.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind
  - a) die Kreisversammlung
  - b) der Kreisvorstand
- (2) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer des Kreisverbandes bzw. bei dessen Verhinderung durch den vom Versammlungsleiter festgelegten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 8 Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen einberufen, ferner auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Die Übermittlung der Einladung an die Mitglieder erfolgt an die vom jeweiligen Mitglied bezeichnete postalische Anschrift oder mit Einverständnis des Mitgliedes an eine von ihm für diesen Zweck bekannt gegebene elektronische Anschrift (z. B. Email- oder Fax-Adresse).
- (2) Die Kreisversammlung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes, nimmt Tätigkeitsberichte entgegen und wählt und entlastet den Kreisvorstand.
- (3) Stimmberechtigt in der Kreisversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder

des Kreisverbandes, die bei Beginn einer Kreisversammlung ordnungsgemäß als Mitglieder aufgenommen worden sind (§ 4 Abs.2 ist zu beachten).

- (4) Am persönlichen Erscheinen verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Übertragene Stimmrechte können weiter übertragen werden, soweit das übertragende Mitglied dies nicht ausdrücklich ausschließt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Kreisversammlung darf nicht über mehr als drei Stimmen verfügen. Die Stimmrechtsübertragung muss dem Versammlungsleiter zu Beginn der Kreisversammlung vorliegen.
- (5) Die Kreisversammlung wählt in getrennten Wahlgängen
  - (a) einen / eine Kreisvorsitzende(n)
  - (b) bis zu drei Stellvertretende Vorsitzende
  - (c) einen / eine Schatzmeister(in)
  - (d) bis zu neun Beisitzer / Beisitzerinnen
  - (e) zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
  - (f) Delegierte für die Landesversammlung

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder gem. a) bis c) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gewählt ist. Nachwahlen erfolgen durch die Kreisversammlung für die jeweils verbleibende Amtszeit.

## **§ 9 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
  - (a) den unter § 8 Abs.(5) Buchst. a) bis d) gewählten Personen
  - (b) den gewählten Vorsitzenden der Ortsverbände
  - (c) ggf. einem von der JEF benannten Vertreters (für die Dauer der Amtszeit des Vorstands im Sinne von § 26 BGB)
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 8 Absatz (5) Buchst. a) bis c) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Kreisvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs.5 Buchst. b) und c) gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt seine Aufgaben (nach festgelegten Ressorts) arbeitsteilig durch. Er entscheidet über das Veranstaltungs- und Arbeitsprogramm des Kreisverbandes.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich.
- (5) Der Kreisvorstand schlägt mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Stimmen der Kreisversammlung vor, ehemalige Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Verdienste zu Ehrenmitgliedern zu wählen. Sie gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.
- (6) Sollten im Verlauf der Amtszeit des Kreisvorstandes Vorstandsmitglieder aus-

scheiden, kann der Kreisvorstand bei Bedarf kommissarisch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung bis zu einer Nachwahl bei der nächsten Kreisversammlung beauftragen.

- (7) Delegierte für den Landesausschuss, die Landesversammlung, den Bundesausschuss und den Bundeskongress nehmen (soweit sie nicht ohnehin als Vorstandsmitglieder gewählt wurden) für die Dauer ihrer Wahlperiode mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Aufgabe, die Kassenführung des Kreisverbandes in vollem Umfang zu überprüfen. Sie dürfen jederzeit tätig werden. Der Kreisvorstand hat alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und auf Wunsch Einsicht in alle Akten zu geben. Die Kassenprüfer berichten der Kreisversammlung.

## **§ 11 Formvorschriften, Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes (Kreisversammlung und Kreisvorstand) sind mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung, die alle wesentlichen Beratungsgegenstände enthalten soll, zu laden. Die Ladungsfrist beträgt für die Kreisversammlung und für den Kreisvorstand mindestens zwei Wochen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreisvorstandes kann in dringenden Fällen und unter Angabe der Gründe abgekürzt werden; sie muss jedoch mindestens drei Werktage betragen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Übermittlung an eine für diesen Zweck bekannt gegebene elektronische oder postalische Anschrift.
- (2) Der Auflösungsbeschluss (§ 3 Absatz (4)) bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller wirksam vertretenen Stimmen der Kreisversammlung, die sich an der Abstimmung beteiligen. Der Wortlaut des Antrages muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- (3) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der wirksam vertretenen Stimmen der Kreisversammlung, die sich an der Abstimmung beteiligen. Sie kann nur dann erfolgen, wenn der Tagesordnung die Beratung von Anträgen zur Änderung der Satzung zu entnehmen ist.
- (4) Beschlüsse der Kreisversammlung nach § 11 Absatz (2) und (3) sind nur rechtswirksam, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen wurde. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle übrigen Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der mit Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Zu Beginn der Versammlung eines Organs überprüft der Versammlungsleiter dessen Beschlussfähigkeit. Bei fehlender oder wegfallender Beschlussfähigkeit kann die Beratung ursprünglich vorgesehener Tagesordnungspunkte auf einer Sitzung des Organs erfolgen, die mit der abgekürzten Ladungsfrist von einer Woche in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (7) Auf Verlangen eines Drittels der wirksam vertretenen Stimmen erfolgen Abstimmungen geheim.
- (8) Wahlen erfolgen geheim, soweit ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (9) Jedes stimmberechtigte und jedes ordnungsgemäß vertretene Mitglied hat höchstens so viele Stimmen, wie es der Zahl der zu wählenden Positionen entspricht, jedoch mindestens die Hälfte dieser Zahl. Stimmenhäufung zu Gunsten einzelner Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt ist bei der Wahl einzelner Personen derjenige Kandidat, der mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kandidieren für eine einzelne Position mehrere Kandidaten, ist diejenige Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kann eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht werden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

## **§ 12 Finanz- und Beitragsordnung**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Kreisversammlung. Der Kreisvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einen ermäßigten Beitrag erheben, muss jedoch den Verpflichtungen gegenüber den übergeordneten Gliederungen weiter nachkommen.
- (2) Die an Bundes- und Landesverband zu entrichtenden Beiträge werden zu den festgelegten Terminen durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin an den Landesverband abgeführt.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt über die an Ortsverbände weiterzuleitenden Beitragsanteile.

## **§ 13 Jugendverband**

- (1) Die Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) sind der eigenständige Jugendverband innerhalb der EUD. Ihre Beziehungen werden in Baden-Württemberg durch ein Abkommen zwischen den beiden Landesverbänden geregelt, das von der Landesversammlung genehmigt werden muss.
- (2) Mitglieder der JEF, die ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind, haben auch alle Rechte als Mitglieder nach dieser Satzung.

## **§ 14 Schlussbestimmungen und Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Karlsruhe in Kraft.
- (2) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, ist die Satzung des Landesverbandes, hilfsweise die Satzung des Bundesverbandes heranzuziehen.

ziehen.

- (3) Der Kreisvorstand ist ermächtigt, Satzungsbestimmungen im notwendigen Umfang zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit Formulierungen einer Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und/oder seiner Untergliederungen entgegenstehen.
- (4) Der Kreisvorstand wird ermächtigt, Rechtschreib- und Syntaxfehler in dieser Satzung - soweit erforderlich - vor der Eintragung beim Amtsgericht zu berichtigen und die sich aus der Verschiebung von Vorschriften ergebenden Änderungen von Reihenfolgen der Nummerierung und Verweisen in dieser Satzung vorzunehmen.

Massimo Ferrini  
Kreisvorsitzender



Karlsruhe, 3. März 2020